

führen; aber was in den Erchequerrollen und in dem sonstigen Riesenmaterial des Public Record Office noch stecken mag, das steht dahin. Auch über die Verpfändung an die Sieneser Firma Scotti u. a. durch Friedrich II. oder Konrad IV. ist mir nichts weiteres bekannt; hier hätten Nachforschungen im Sieneser Archiv einzusetzen.
W. H.

Wertvolle kritische Gedanken zu W. Gleys umstrittenem Buch über „die Besiedlung der Mittelmark von der slawischen Einwanderung bis 1624“ bietet der Aufsatz von Erich Mehenthin, Zur Besiedlung der Mittelmark, *Forsh. 3. brand.-preuß. Gesch.* 48 (1936), 247—293, der auf einem gründlichen Studium des Landbuches von 1375 und der ältesten märkischen Schoßregister beruht und beachtliche Ergebnisse in den Fragen der bäuerlichen Abgabenverhältnisse, Flurverfassung, Kossäten und des mittelalterlichen Landwirtschaftsbetriebes in der Mark Brandenburg liefert.
H. L.

Sehr aufschlußreich nicht nur für regionale Verhältnisse, sondern für die spätmittelalterliche kirchliche Verfassungsgeschichte überhaupt ist der Aufsatz von Gottfried Wenß über den „Mitgliederbestand des Magdeburger Domkapitels im MA.“. *Magdeburg. Gesch.-Bl.* 70/71 (1936), 170—194.
H.-E. L.

Wolfgang Hagemann, Die Entstehung der Scaligerherrschaft in Verona (1259—1304) Bd. 1: Die Quellen (*Eberings Hist. Stud.* 304, Berlin 1937; 165 S.) ist eine äußerst fleißige, aber doch wohl zu breit ausgeführte Erstlingsarbeit. Das 2. Kapitel „Das Urkundenmaterial als Quelle“ hätte ohne großen Schaden weggelassen werden können. Verf. schildert da sehr eingehend die Urkundenfonds in Verona, Venedig, Mantua und Rom, die er ausgeschöpft hat. Daß er sich für seine Darstellung auch nach nichtstädtischem, d. h. kirchlichen u. a. Urkundenmaterial umgesehen hat, ist natürlich grundsätzlich richtig; aber eine Schilderung der Fonds sucht man in einem derartigen Buch nicht, weil sie von seinem Sonderthema aus notwendig unvollständig bleiben muß. Wertvoller ist das erste Kapitel über die Veroneser Statuten; hier findet man eine Quellenkunde für die Stadtbücher einer italienischen Kommune, ein lehrreiches Gegenbeispiel für deutsche oder auch englische Verhältnisse mit wichtigen und frühen (1276) Ansätzen zu einer sichtlich vom kanonischen Recht her beeinflussten Systematik. Die Arbeit macht einen sehr sauberen Eindruck, so daß man auf die Darstellung gespannt sein darf. Die vor 110 Jahren erschienene und sehr knappe *Storia degli Scaligeri signori di Verona* von Giuseppe Bressanini ist neu gedruckt worden (Roma 1936, Ed. Casmopoli; 54 S.).
W. H.

Ludwig Clemm, Das Totenbuch des Stifts Altenstadt, *Arch. f. hess. Gesch.* N. F. 19 (1936), 169—274 gibt neben einem einwand-